



STATUTEN

des Vereins

Freunde des Zentrums für Appenzellische Volksmusik (FZAV)

Genehmigte Fassung, verabschiedet an der Gründungs-Hauptversammlung
vom 27. Oktober 2005 im Restaurant Krone, 9108 Gonten

Kontaktadressen:

Präsident des Gönnervereins

Hans Hürlemann
Gerenstrasse 5
CH-9107 Urnäsch

+41 (0)71 364 18 23

h.huerlemann@bluewin.ch

Geschäftsführung ZAV:

Joe Manser-Sutter
Brestenburg 6
CH-9050 Appenzell

+41 (0)71 787 38 75

www.zentrum-appenzellermusik.ch
info@zentrum-appenzellermusik.ch

Statuten des Vereins
Freunde des Zentrums für Appenzellische Volksmusik (FZAV)

Genehmigte Fassung, verabschiedet an der Gründungs-Hauptversammlung
vom 27. Oktober 2005 im Restaurant Krone, 9108 Gonten

A Begriff und Zweck

- Art. 1 ¹Der Verein „Freunde des Zentrums für Appenzellische Volksmusik“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
²Er ist politisch und konfessionell neutral.
³Der Sitz des Vereins befindet sich in Gonten.
⁴Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 2 Vereinszweck: Der Verein
a) begleitet die Aktivitäten des Zentrums für Appenzellische Volksmusik
b) unterstützt das Roothuus und dessen Infrastruktur.

B Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglied kann werden, wer
a) bereit ist zur Mithilfe bei der Erfüllung des Vereinszweckes
b) die Mitgliedschaftsbedingungen der Art. 4 und 5 erfüllt
c) den Einmalbeitrag oder die jährlichen Beiträge entrichtet.
- Art. 4 ¹Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Verein.
²Sie erlischt, wenn
a) trotz Mahnung der Vereinsbeitrag während zweier Jahre nicht bezahlt wurde
b) der Austritt erklärt wird
c) ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen wird (Art. 72 Abs.1 ZGB).
- Art. 5 ¹Der Verein besteht aus
a) Einzelmitgliedern
b) Familienmitgliedschaften
c) Juristischen Personen
d) Ehrenmitgliedern.
²Eine Familienmitgliedschaft schliesst Ehepartner und im gleichen Haushalt lebende Kinder mit ein.
³Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Erfüllung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht hat.
⁴Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 6 ¹Die in Art. 5 genannten Mitglieder erhalten regelmässige Informationen über die Aktivitäten des Zentrums für Appenzellische Volksmusik (ZAV).
²Sie erhalten auf die Dienstleistungen und Veranstaltungen des ZAV Vergünstigungen nach dem Reglement des ZAV.

C Organe

Art. 7 Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) allfällige Spezialkommissionen.

Art. 8 ¹Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

²Sie wird jährlich vom Vorstand einberufen.

³Die Einladung zur HV mit Auflistung der Traktanden erfolgt 40 Tage vor Abhaltung schriftlich.

⁴Anträge von Mitgliedern müssen mind. 30 Tage vor der HV schriftlich beim Präsidenten eingereicht sein.

⁵Mit der HV ist eine Veranstaltung verbunden zu einem musikalischen Themenbereich.

⁶Stimmrecht an der HV geniessen alle über 16-Jährigen.

⁷Einzel-, Familienmitglieder und Juristische Personen haben gleichwertig eine Stimme.

⁸Beschlüsse der HV werden mit einfachem Stimmenmehr in folgenden Zuständigkeiten gefasst:

- a) Jahresbericht
 - b) Protokoll der letzten HV
 - c) Rechnungsablage
 - d) Wahl des Präsidiums, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisoren (alle auf einjährige Amtsdauer).
 - e) Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
 - f) Kenntnisnahme über Aktivitäten des ZAV
 - g) Festlegung der Jahresbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder.
- Sofern vorliegend bzw. notwendig:
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
 - k) Statutenrevision.

⁹Mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst die HV über die Revision der Statuten.

¹⁰Ausserordentlicherweise tagt die HV, wenn sie der Vorstand einberuft oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Sie tagt nur über diejenigen Traktanden, deretwegen sie einberufen wurde.

Art. 9 ¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

²Im Vorstand müssen Mitglieder mit Wohnsitz aus Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. vertreten sein.

³Mit Ausnahme des Präsidiums und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes besteht, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

⁵Er erledigt alle nicht andern Organen zugewiesenen Aufgaben.

⁶Er vertritt den Verein nach aussen. Für den Verein zeichnen kollektiv zu zweien der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier bzw. der Aktuar zusammen mit dem Kassier.

⁷Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 10 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der HV schriftlich Bericht.

Art. 11 Die HV oder der Vorstand können Spezialkommissionen ernennen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

D Finanzen

Art. 12 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Vereinsvermögen
- b) Beiträgen der Mitglieder
- c) freiwilligen Beiträgen öffentlicher oder privater Institutionen
- d) Zuwendungen

Art. 13 ¹Die Jahresbeiträge werden mit Erhalt des Einzahlungsscheines fällig.

²Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

³Der Verein kann Fonds für diverse Aufgaben einrichten; die Fonds sind Vereinsvermögen.

Art. 14 ¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

²Die Mitglieder haften lediglich bis zur Höhe ihres jährlichen Mitgliederbeitrags. Dieser beträgt für Einzelmitglieder Fr. 40.– ; für Familienmitgliedschaft Fr. 60.– und für Juristische Personen Fr. 100.–.

³Einzelmitglieder oder Juristische Personen bezahlen ihren jährlichen Beitrag oder einen einmaligen Unterstützungsbeitrag von min. Fr. 500.–.

⁴Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

E Schlussbestimmungen

Art. 15 ¹Diese Statuten treten nach Annahme an der Gründungs-HV in Kraft.

²Sofern eine HV mit 2/3-Mehrheit die Auflösung des Vereins beschliesst, geht das Vermögen zu treuen Händen an die Rechnungsführung des ZAV, bis sich ein ähnlicher Verein wie der ehemalige gebildet hat.

9108 Gonten, 27. Oktober 2005

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Die Aktuarin:

sig. Hans Hürlemann

sig. Hansueli Wälte

sig. Barbara Giger